

**Mietvertrag** zwischen

**Vermieter:**

Bürgerverein Frauwüllesheim e.V.

Udo Hüskens

Hinter den Gärten 24

52388 Nörvenich

Tel.: 0151 / 15726141

E-Mail: [info@bv-frauwuellesheim.de](mailto:info@bv-frauwuellesheim.de)

**Mieter: (bitte komplette Anschrift)**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

und

**§1: Vermietung, Allgemeines**

1. Der Bürgerverein Frauwüllesheim vermietet das Bürgerhaus in Frauwüllesheim incl. Einrichtungen und Außengelände (nachfolgend Mietobjekt), Kreuzstraße 34a für die Durchführung folgender Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

2. Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Abweichende Nutzungszwecke sind unzulässig.
3. Die Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist ebenfalls unzulässig.
4. Gibt der Zustand des Mietobjekts Anlass zur Beanstandung, ist dies dem Vermieter sofort bekannt zu geben. Unterlässt der Mieter dieses, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, dass der Schaden vor der Vermietung bereits vorhanden war.
5. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Decken und Wänden ist nicht gestattet.
6. Das Befahren der Schotter-, Pflaster- und Grünflächen des Mietobjekts ist untersagt.
7. Das Befahren und Betreten der umliegenden (Privat-) Grundstücke und des Sportplatzes ist ebenfalls untersagt.
8. Dem Vorstand des Bürgervereins Frauwüllesheim ist jederzeit uneingeschränkt Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§2: Haftung**

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.

- a. Sollte bei der Rückgabe vom Mieter an den Vermieter das Fehlen von Gegenständen festgestellt werden, werden diese vom Vermieter neu beschafft und gegen Vorlage des Kaufbelegs mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Das gleiche gilt für irreparabel beschädigte Gegenstände.
- b. Notwendige Reparaturarbeiten von Schäden sind vom Mieter zu regulieren.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.
3. Die Benutzung des Mietobjekts erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Bürgerverein Frauwüllesheim von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden könnten. Dies erstreckt sich auch auf die Vorbereitungsarbeiten und die anschließenden Aufräumarbeiten zur Veranstaltung.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände und Geräte übernimmt der Vermieter keinerlei Verantwortung. Sie werden ausschließlich auf Gefahr des Mieters gelagert und/oder betrieben.
5. Die Verkehrssicherungspflicht über das gesamte Mietobjekt geht auf den Mieter über.
6. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7. Die Entsorgung des Mülls einschließlich Deko, Konfetti o.ä. und Zigarettenkippen auf dem gesamten Gelände ist Aufgabe des Mieters.**

### **§3: Kosten**

1. Der Mieter hat einen Mietzins in Höhe von 270,00 € für die Anmietung des Mietobjekts an den Vermieter zu zahlen.
2. Der Mieter hat eine Kautionszahlung in Höhe von 500,00 € zu zahlen, welche ebenfalls im Voraus zu leisten ist. Diese Kautionszahlung kann teilweise oder ganz einbehalten werden, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß verlässt.
- 3. Die Miete (270,00 €), die Kosten für Endreinigung (90,00 €), sowie die Kautionszahlung (500,00 €) werden mit Vertragsabschluss fällig bzw. sind spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf das unten angegebene Konto des Bürgervereins zu überweisen. Erst nach Zahlungseingang (Summe 860,00 €) auf dem Konto des Bürgervereins gilt die Reservierung als rechtskräftig.**
4. Tritt der Mieter innerhalb der letzten vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, werden 20% der Miete einbehalten. Die Kautionszahlung und Endreinigungskosten werden in voller Höhe erstattet.

5. Nach der Veranstaltung erhält der Mieter eine Nebenkostenabrechnung mit Kosten für Wasser, Strom und Gas. Es gelten im Einzelnen hierfür folgende Tarife:

Strom: € 0,61 pro kWh

Wasser: € 6,44 pro m<sup>3</sup>

Abwasser: € 5,45 pro m<sup>3</sup>

Gas: € 2,19 pro m<sup>3</sup>

Miete Geschirr: kostenlos

Die Nebenkosten werden mit der Kautionszahlung verrechnet. Die Kautionszahlung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe unter Abzug der Nebenkosten zurück überwiesen.

#### **§4: Reinigung**

1. Der Mieter gibt die Halle besenrein zurück. Die außen angebrachten Aschenbecher sind zu entleeren. Die Endreinigung für Toiletten, Küche, Theke und Hallenboden wird durch den Bürgerverein extern beauftragt und dem Mieter mit 90,00 € in Rechnung gestellt.
2. Der Mieter muss das Mietobjekt spätestens am übernächsten Tag nach der Veranstaltung komplett gereinigt verlassen. Dies schließt auch das Außengelände, insbesondere die Schotterflächen, den Parkplatz und den Bereich um und hinter dem Container ein.
3. Sollten außerhalb des Mietobjekts (z.B. Sportplatz, umliegende Grundstücke) Verunreinigungen entstanden sein, sind diese nach Rücksprache mit dem jeweiligen Verantwortlichen umgehend zu beseitigen. Andernfalls wird die Reinigung auf Kosten und Gefahr des Mieters beauftragt.

#### **§5: Beachtung allgemeiner Vorschriften**

1. Es gelten die Auflagen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW, der Allgemeinverfügung des Kreises Düren zur Ergänzung der CoronaSchVO und die Vorgaben der Gemeinde Nörvenich zum jeweiligen Zeitpunkt. Der Mieter hat die alleinige Verantwortung zu tragen, dass am Tag der Veranstaltung die entsprechenden tagesaktuellen Regelungen in Bezug auf die Coronaschutzverordnung umgesetzt und eingehalten werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, alle nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen, z.B. GEMA, einzuholen und die ggf. auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
3. Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und des Lärmschutzes einzuhalten. Er ist verpflichtet, ab 22:00 Uhr den Lärmpegel so zu reduzieren, dass Zimmerlautstärke gewährleistet ist.

4. Der Mieter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, den ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind untersagt. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften für Veranstaltungshallen sind einzuhalten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die durch den Bestuhlungsplan festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Der Bestuhlungsplan hängt im Bürgerhaus aus.

#### **§6: Besondere Bedingungen**

1. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Bei Verstoß gegen die oben genannten Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Überlassung des Mietobjekts verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet.

#### **§6 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt.

Frauwüllesheim, den \_\_\_\_\_

**Der Vorstand des Bürgerverein Frauwüllesheim e.V.**

.....

**Unterschrift Mieter**